

**Stadtverordnung
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen
der Stadt Mölln
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5.3.2003 (BGBl. I S. 310/919) in der zurzeit geltenden Fassung und § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) in der zurzeit geltenden Fassung wird, nachdem sie der Stadtvertretung in der Sitzung am 14.12.2017 gem. § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 2.6.1992 (GVOBl. S. 243/534) in der zurzeit geltenden Fassung vorgelegt worden ist, folgende Stadtverordnung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Soweit öffentliche Verkehrsflächen als parkgebührenpflichtig gekennzeichnet sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

**§ 2
Höhe der Parkgebühr**

Die Parkgebühr für öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze in der Stadt Mölln beträgt bei Lösung eines Einzelparkscheins 0,20 EUR je angefangene 12 Minuten. Soweit das Langzeitparken zugelassen ist höchstens 3,00 EUR pro gebührenpflichtigen Tag.

Die Gebühr für die „Dauerparkerkarte“ auf dem Parkdeck Zentrum beträgt 30,00 EUR pro Kalendermonat, bei angefangenen Kalendermonaten 2,00 EUR für jeden gebührenpflichtigen Tag, maximal jedoch 30,00 EUR/Kalendermonat.

Die Gebühr für das „Pendler-/ Jobticket“ auf dem Parkplatz „Parkplatz Am Ziegelsee“ beträgt 20,00 EUR pro Kalendermonat, bei angefangenen Kalendermonaten 1,00 EUR für jeden gebührenpflichtigen Tag, maximal jedoch 20,00 EUR/ Kalendermonat.

Die Gebühr für das Parken auf dem „Parkplatz für Wohnmobile“ beträgt 7,00 € für 24 Stunden.

Die Höchstparkdauer und die gebührenpflichtigen Tage und Zeiten ergeben sich aus der Beschilderung am jeweiligen Parkschein-/ Kassenautomaten.

**§ 3
Inkrafttreten / Gültigkeit**

Diese Parkgebührenverordnung tritt am 1.1.2018 in Kraft und verliert am 31.12.2022 ihre Gültigkeit.

Mölln, den 14.12.2017

Stadt Mölln
Der Bürgermeister


Wiegels